

Richtlinie des Freistaates Thüringen zur Förderung des Ausbaus von hochleistungsfähigen Breitbandinfrastrukturen (Breitbandausbaurichtlinie)

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

1.1 Zweck der Förderung ist die Unterstützung des Ausbaus einer bedarfsgerechten, zuverlässigen, leistungsfähigen, erschwinglichen und nachhaltigen Breitbandinfrastruktur als Basis der Digitalen Gesellschaft und Voraussetzung der weiteren Digitalisierung der Wirtschaft.

Dazu sollen insbesondere die Schließung von Versorgungslücken, der Auf- und Ausbau von Next-Generation-Access-Netzen und die Einrichtung von W-LAN-Angeboten im öffentlichen Raum gefördert werden.

Ein wesentliches Ziel der Förderung ist es, den Ausbau des Glasfasernetzes dort voranzubringen, wo ein wirtschaftlicher Ausbau in den nächsten Jahren nicht möglich ist.

Dazu sollen die Zuwendungsempfänger dabei unterstützt werden, bestehende und vom Markt nicht behobene Mängel in der Breitbandversorgung durch eigene Entwicklungsüberlegungen zu beheben.

Als Indikator der Förderung dient die Anzahl der in Anwendung dieser Förderrichtlinie realisierten Breitbandanschlüsse.

1.2 Die Gewährung der Zuwendungen erfolgt in Übereinstimmung mit der Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des Ausbaus einer flächendeckenden Next-Generation-Access (NGA)-Breitbandversorgung (NGA-RR), die von der EU-Kommission auf der Grundlage der Breitbandleitlinie am 15. Juni 2015 genehmigt wurde sowie auf Grundlage folgender Vorschriften und Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung:

- allgemeine haushaltsrechtliche Vorschriften, insbesondere die §§ 23 und 44 der Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) und die hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften,
- einschlägige europarechtliche Vorschriften, insbesondere
 - die Verordnung (EU) Nummer 1303/2013 des europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013,
 - die Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 über den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ABl. L 347/487 vom 20.12.2013 - ELER) sowie die hierzu erlassenen delegierten Rechtsakte,
 - die Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 347/549 vom 20.12.2013) sowie die hierzu erlassenen delegierten Rechtsakte,
 - die Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17.06.2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187/1 vom 26.06.2014 - AGVO), insbesondere Art. 52,
 - die Mitteilung der Kommission 2013/C 25/01 über die Leitlinien der EU für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau (ABl. C 25/01 vom 26.01.2013 – Breitbandleitlinien),
 - nach der Verordnung (EG) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis-Beihilfen“ (ABl. der EU Nr. L 352/1 vom 24.12.2013)
- die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK-Rahmenplan) und
- das Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055), das

durch Artikel 367 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist,

- das Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum des Freistaates Thüringen für den Programmplanungszeitraum 2014-2020,
- die Bund-Länder-Einigung zur Sicherstellung der terrestrischen Fernsehversorgung über die DVB-T2 und zur zukünftigen Nutzung der Frequenzen der digitalen Dividende II für den Breitbandausbau.

1.3 Auf die Gewährung der Zuwendung besteht kein Rechtsanspruch. Die Bewilligung erfolgt unter Ausübung pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Bei der Bewilligung von ELER-Mitteln erfolgt dies unter Verwendung spezieller Auswahlkriterien. Die ELER-Auswahlkriterien sind auf den Internetseiten der Thüringer Aufbaubank (TAB) veröffentlicht.

2 Gegenstand der Förderung

Im Rahmen dieser Richtlinie werden gefördert

2.1 Investition für den Ausbau passiver Breitbandinfrastruktur im Sinne des Art. 2 Nr. 137 AGVO einschließlich der Förderung von Baumaßnahmen im Breitbandbereich im Sinne des Art. 2 Nr. 134 AGVO,

2.2 Investitionen für den Ausbau von Zugangsnetzen der nächsten Generation (Next Generation Access – NGA) im Sinne des Art. 2 Nr. 138 AGVO,

2.3 Investitionen für den Auf- und Ausbau von W-LAN-Angeboten im öffentlichen Raum sowie Ausgaben für die Durchführung von Modellprojekten zur Entwicklung, Erprobung und Einrichtung von öffentlich frei zugänglichen W-LAN-Angeboten.

3 Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger für Förderungen nach Nr. 2.1. und Nr. 2.2. können sein:

- a) private oder öffentlich-rechtliche Unternehmen
- b) kommunale Gebietskörperschaften, Gemeindeverbände oder Zusammenschlüsse von Gemeinden (Zweckverbände) in Thüringen.

Die Zuwendungsempfänger können die Ausführung und/oder den Betrieb des geförderten Infrastrukturprojektes im Rahmen eines markt offenen, transparenten und diskriminierungsfreien Verfahrens bzw. im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung an natürliche oder juristische Personen, die auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind, übertragen. Hierbei muss sichergestellt werden, dass das mit der Förderung verfolgte Ziel, die Vorgaben dieser Richtlinie sowie die von der Bewilligungsstelle festgelegten Auflagen eingehalten werden. Der Zuwendungsempfänger ist auch für die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung verantwortlich und ggf. zur Erstattung der Zuwendung verpflichtet.

3.2. Zuwendungsempfänger für Förderungen nach Nr. 2.3 können sein

- a) juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts,
- b) kommunale Gebietskörperschaften, Gemeindeverbände oder Zusammenschlüsse von Gemeinden (Zweckverbände) in Thüringen.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1. Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen für kabelgebundene Breitbandinfrastruktur

4.1.1 Förderfähige Gebiete

Eine Förderung des Ausbaus einer passiven Breitbandinfrastruktur nach Nr. 2.1 und des Ausbaus eines NGA-Netzes nach Nr. 2.2 ist jeweils nur in Erschließungsgebieten möglich, in denen bisher keine Infrastruktur im Sinne des Art. 2 Nr. 138 AGVO vorhanden ist und in drei Jahren nach Veröffentlichung des geplanten Vorhabens unter Marktbedingungen voraussichtlich auch nicht aufgebaut wird sowie nur eine Versorgung im Download von weniger als 30 Mbit/s gegeben ist.

Erschließungsgebiete im Sinne dieser Richtlinie müssen räumlich eindeutig abgegrenzt sein. Für eine Förderung in Betracht kommen dabei nur solche Erschließungsgebiete, in denen sich neben anderen Anschlussinhabern mindestens drei Unternehmer im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 des Umsatzsteuergesetzes (UStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.02.2005 (BGBl. I S. 386), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 25.07.2014 (BGBl. I S. 1266), befinden. Die Kernbereiche der Städte Erfurt, Jena und Gera sind keine Erschließungsgebiete im Sinne dieser Richtlinie.

4.1.2 Erforderlichkeit der Förderung

Eine Förderung setzt voraus, dass die Gebietskörperschaften, die ein Erschließungsgebiet bilden, nachvollziehbar die bisher fehlende oder unzureichende Breitbandversorgung im Erschließungsgebiet ermitteln und darstellen. Dabei ist im Antrag der Versorgungsgrad mit Breitbandanschlüssen im Erschließungsgebiet im Zeitpunkt der Antragstellung anzugeben.

Zudem setzt eine Förderung voraus, dass die Gebietskörperschaften, die ein Erschließungsgebiet bilden, vor Projektbeginn prüfen, ob im Erschließungsgebiet in den kommenden drei Jahren ab tatsächlicher Einsetzung des geplanten Netzes eine Erschließung durch Aufbau eines NGA-Netzes auch ohne Förderung zu erwarten ist (Markterkundungsverfahren).

Dafür veröffentlichen die Gebietskörperschaften mindestens auf dem Onlineportal des Breitbandkompetenzzentrums Thüringen (BKT) www.thueringen-online.de sowie im jeweiligen Amtsblatt eine Zusammenfassung des Erschließungsvorhabens mit einer Beschreibung der im Erschließungsgebiet vorhandenen Breitbandversorgung einschließlich Mobilfunk und fordert mögliche Beteiligte zur Stellungnahme auf.

Die Unternehmen, die im betreffenden Gebiet einen Ausbau planen – insbesondere aber die vor Ort tätigen Unternehmen – sollen individuell durch die Gebietskörperschaften aufgefordert werden, unternehmensspezifisch und detailliert Stellung zu nehmen, ihre aktuellen Up- und Downloadgeschwindigkeiten sowie ihre Ausbaupläne einschließlich Mobilfunk für die nächsten drei Jahre im Zielgebiet oder Teilen dessen offenzulegen und mitzuteilen, ob der Aufbau eines NGA-Netzes innerhalb des relevanten Zeitraums durch die Nutzung bestehender alternativer Infrastrukturen oder die Inanspruchnahme vorabregulierter Vorleistungen oder eines bezuschussten Darlehens erfolgen wird.

Im Rahmen des Markterkundungsverfahrens ist den Unternehmen mindestens sechs Wochen Frist zur Stellungnahme zu gewähren.

Ist nach den Ergebnissen der Markterkundungsverfahrens ein zuschussfreier und bedarfsgerechter Ausbau zu marktüblichen Bedingungen möglich, scheidet eine Förderung nach dieser Richtlinie aus.

4.1.3 Übertragung des Betriebs einer Breitbandinfrastruktur auf Dritte

Gebietskörperschaften in Erschließungsgebieten als Zuwendungsempfänger müssen, soweit sie den Ausbau und/oder den Betrieb der Breitbandinfrastruktur nicht selbst übernehmen, den Aus-

bau bzw. den Betrieb der zu schaffenden Breitbandinfrastruktur in einem offenen, transparenten und diskriminierungsfreien wettbewerblichen Auswahlverfahren unter Wahrung des Grundsatzes der Technologieneutralität gem. der europarechtlichen Vorgaben, insbesondere des Art. 52 Abs. 4 AGVO, ausschreiben (Interessenbekundungsverfahren). Das Interessenbekundungsverfahren muss mindestens im Amtsblatt der jeweiligen Gebietskörperschaft sowie auf dem Onlineportal des BKT www.thüringen-online.de veröffentlicht werden. Soweit das Interessenbekundungsverfahren zusammen mit dem Markterkundungsverfahren erfolgt, ist für das Markterkundungsverfahren eine kürzere Frist für die Abgabe von Angeboten vorzusehen als für die Abgabe von Angeboten im Auswahlverfahren.

Die Teilnehmer am Auswahlverfahren sind aufzufordern, ein technisches und finanzielles Angebot abzugeben. Das technische Angebot muss insbesondere folgende Informationen enthalten:

- technisches Konzept zur Realisierung der Infrastrukturmaßnahme, inkl. der neu geschaffenen Leitungsverläufe und Netzknoten, bei Funkversorgung zusätzlich der Sende- und Empfangsstandorte (Angaben gem. EMF-Datenbank der Bundesnetzagentur), der mitgenutzten bestehenden Infrastrukturen (eigene und auch Dritter) sowie der genutzten Lizenzen,
- Bestandsunterlage des kompletten bereits bestehenden Netzsegmentes, welches als Grundlage der neu zu schaffenden Versorgung genutzt wird, ab dem Netzknoten, an welchem das Zubringernetz in das Verteilnetz übergeht unter Angabe der darüber gegenwärtig und zukünftig bereitstellbaren Bandbreiten,
- Breitbandintensität (Versorgungsgrad der mittleren realen Datenrate sowie der unteren garantierten Datenrate im Download und Upload beim Endkunden),
- Zeitpunkt der Fertigstellung des Vorhabens/der Inbetriebnahme,
- zeitliche Verfügbarkeit der Mindestübertragungsrate,
- Preisspanne für den Endkunden (je nach Produkt),
- Darstellung, wie das zu gewährende Open-Access-Angebot für alternative Dienstleister realisiert werden soll, insbesondere die dafür angebotenen Produkte inkl. Preisgestaltung.

Das finanzielle Angebot hat eine plausible und detaillierte Wirtschaftlichkeitsberechnung zu enthalten. Hierzu sind die zur Projektumsetzung notwendigen Erschließungsmaßnahmen und deren Kosten darzustellen; auch sind das Nachfragepotential und die daraus zu erwartenden Einnahmen, die dem Zuschussbetrag zu Grunde liegen, aufzuzeigen.

Es ist grundsätzlich derjenige Anbieter auszuwählen, der

- für die Erbringung derselben - vorab festgelegten - technischen Spezifikationen,
- innerhalb eines angemessenen Zeitraums,
- zu marktüblichen Bedingungen,
- unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit sowie
- unter Berücksichtigung der angebotenen Vorleistungsprodukte

den geringsten Zuschussbetrag benötigt.

Der Gebietskörperschaft, die das Auswahlverfahren durchgeführt hat, steht es frei, weitere Wertungskriterien zu definieren. In diesem Fall sollen diese und ihre Gewichtung bereits im Markterkundungs- bzw. Interessenbekundungsverfahren bekannt gegeben werden. Dabei ist sicherzustellen, dass der Höhe der Wirtschaftlichkeitslücke¹, berechnet auf der Grundlage der Zweckbindungsfrist nach Nr. 6.8 Satz 1 dieser Richtlinie, die höchste Gewichtung zukommt. Die Auswahlentscheidung ist auf der Internetplattform des BKT (www.thüringen-online.de) zu veröffentlichen.

4.1.4 Zugangsverpflichtung

Zuwendungsempfänger nach Nr. 3.1 sind verpflichtet, einen möglichst umfassenden Zugang auf Vorleistungsebene zur geförderten Infrastruktur zu fairen und diskriminierungsfreien Bedingun-

gen gem. Art. 2 Nr. 139 in Verbindung mit Art. 52 Abs. 5 AGVO zu gewähren. Dabei muss eine physische Entbündelung gesichert sein. Der effektive Zugang auf Vorleistungsebene soll so früh wie möglich vor Inbetriebnahme des Netzes gewährt werden. Ziel ist es, ein zeitgleiches Angebot auch durch andere Anbieter zu ermöglichen.

Der Zugang muss sowohl für die geförderte Infrastruktur als auch für die im Rahmen des Ausbauprojekts eingesetzte, schon existierende Infrastruktur des Netzbetreibers gewährt werden. Im Hinblick auf das Recht auf Zugang zur passiven Infrastruktur (einschließlich Kabeln, wie unbeschalteten Glasfasern) ist der Zugang für die gesamte Nutzungsdauer der Infrastruktur zu gewähren, im Übrigen ist der Zugang mindestens für die Dauer von sieben Jahre zu gewähren.

Leerrohre, deren Verlegung nach dieser Richtlinie gefördert wird, müssen groß genug für mehrere Kabelnetze und auf verschiedene Netztopologien ausgelegt sein.

4.1.5 Vorleistungsentgelte

Zuwendungsempfänger nach Nr. 3.1 sind verpflichtet, die Preise für den Zugang auf Vorleistungsebene an den durchschnittlichen Vorleistungspreisen entsprechend der Definition gem. Art. 52 Abs. 6 AGVO zu orientieren. Dies sind in der Regel Preise, die in wettbewerbsintensiveren Regionen für gleiche oder vergleichbare Zugangsleistungen verlangt werden, bzw. Preise, die von der Bundesnetzagentur für gleiche oder vergleichbare Zugangsleistungen festgelegt oder genehmigt worden sind. Sofern solche Entgelte nicht verfügbar sind, müssen die Preise im Einklang mit den Grundsätzen der Kostenorientierung stehen und daher die Kosten abbilden, die bei effizienter Leistungsbereitstellung unter Berücksichtigung der Gegebenheiten vor Ort entstehen. Dies ist von den Netzbetreibern plausibel darzulegen. Die gewährten Beihilfen sind dabei zu berücksichtigen.

Im Falle der Überlassung der geförderten Infrastruktur an Dritte hat der Zuwendungsempfänger sicherzustellen, dass die Vorgaben bezüglich der Zugangsgewährung auf Vorleistungsebene und der Vorleistungsentgelte entsprechend beachtet werden. Diese Verpflichtung ist auf Rechtsnachfolger zu übertragen.

Für Unternehmen, die aufgrund einer Festlegung der Bundesnetzagentur über beträchtliche Marktmacht verfügen, gilt im Übrigen, dass sie für Zugangsleistungen auf Vorleistungsebene, die aus Teil 2 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) einer Entgeltgenehmigungspflicht unterworfen sind, keine anderen als die von der Bundesnetzagentur genehmigten Entgelte verlangen dürfen.

4.1.6 Nutzung bestehender Infrastruktur

Zuwendungsempfänger haben bestehende Infrastrukturen so weit wie möglich zu nutzen. Dazu sind die im Erschließungsgebiet vorhandenen Infrastrukturen mindestens unter Nutzung der durch die Bundesnetzagentur, das Breitbandkompetenzzentrum des Bundes und das Breitbandkompetenzzentrum Thüringen bereitgestellten Informationen zu ermitteln und im Zuwendungsantrag darzustellen.

4.1.7 Konsultation der Bundesnetzagentur

Die Bundesnetzagentur muss zu den Zugangsbedingungen (einschließlich Preisen) konsultiert werden. Hierzu ist der endgültige Entwurf der Vereinbarung zwischen dem Begünstigten im Sinne von Nr. 3.1 a) beziehungsweise dem ausgewählten Netzbetreiber im Falle einer Begünstigung nach Nr. 3.1 b) und der fördermittelgewährenden Stelle der Bundesnetzagentur vor Abschluss schriftlich und vollständig zur Kenntnis zu geben. Sofern die Bundesnetzagentur nicht innerhalb von acht Wochen ab Zugang Stellung nimmt, kann die Vereinbarung geschlossen werden, es sei denn, sie hat ausdrücklich zum Ausdruck gebracht, Stellung nehmen zu wollen. Die Bundesnetzagentur ist zudem bei Streitigkeiten zwischen den Zugangsinteressenten und dem Betreiber der geförderten Infrastruktur zu konsultieren.

4.2 Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen für den Auf- und Ausbau von öffentlichen W-LAN Angeboten und für die Durchführung von Modellprojekten

Eine Förderung für den Auf- und Ausbau von W-LAN-Angeboten im öffentlichen Raum sowie für die Durchführung von Modellprojekten zur Entwicklung, Erprobung und Einrichtung von öffentlich frei zugänglichen W-LAN-Angeboten ist nur im Rahmen von gesonderten mindestens auf den Internetseite des Zuwendungsgebers öffentlich bekannt gemachte Förderaufrufen des Thüringer Ministeriums für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft möglich, in denen jeweils der konkrete Fördergegenstand, eine Frist zur Antragstellung und Auswahlkriterien für Förderanträge mitgeteilt werden.

5 Art, Umfang und Höhe der Förderung

5.1 Die Förderung erfolgt als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung und besteht aus einem nicht rückzahlbaren Zuschuss zu den zuwendungsfähigen Ausgaben. Im Rahmen von Modellprojekten nach Nr. 2.3 kann die Förderung abweichend als Festbetragsfinanzierung gewährt werden.

5.2 Zuwendungsfähige Ausgaben

5.2.1 Zuwendungsfähig für Fördergegenstände nach Nr. 2.1 sind die Ausgaben

- für die Ausstattung von Leerrohren mit unbeschaltetem Glasfaserkabel und/oder
- für die Ausführung von Tiefbauleistungen mit oder ohne Verlegung von Leerrohren sowie die Bereitstellung von Schächten, Verzweigern und Abschlusseinrichtungen einschließlich Maßnahmen, durch die möglichst innerhalb eines Jahres, spätestens jedoch bis zur Verfügbarkeit geeigneter Frequenzen ein leistungsfähiges Netz entsteht (etwa bei Glasfaseranbindung eines Mobilfunksendemastes), sofern dies durch einen Geschäftsplan objektiv nachvollzogen und in ein NGA-Gesamtprojekt eingebunden werden kann und/oder
- für die Mitverlegung von Leerrohren bei anderweitig geplanten Erdarbeiten (mit oder ohne Kabel)

5.2.2. Zuwendungsfähig für Fördergegenstände nach Nr. 2.2 sind die Ausgaben des Zuwendungsempfängers zur Schließung der Wirtschaftlichkeitslücke privater oder kommunaler Betreiber. Die Wirtschaftlichkeitslücke ist dabei die Differenz zwischen dem Barwert aller Einnahmen und dem Barwert aller Ausgaben des Netzaufbaus und -betriebs für einen durchgehenden Betrieb über sieben Jahre.

Bei der Ermittlung der Wirtschaftlichkeitslücke sind nicht zu berücksichtigen

- Ausgaben für aktive Netzabschlusspunkte (Integrated Access Devices) sowie für die Technik hinter dem Netzabschlusspunkt beim Kunden,
- Kosten für Einzelobjekte im Außenbereich,
- Kosten für die Herstellung von Infrastrukturanlagen, die keinen diskriminierungsfreien Zugang ermöglichen,
- Grunderwerbskosten einschließlich aller mit dem Grunderwerb unmittelbar oder mittelbar zusammenhängenden Ausgaben sowie
- Eigenleistungen des Zuwendungsnehmers

5.2.3 Zuwendungsfähig für Fördergegenstände nach Nr. 2.3 sind die tatsächlichen Ausgaben zur Einrichtung von Hotspots (W-LAN-Zugriffspunkt), bei Modellprojekten die mit der Einrichtung und Durchführung des Projekts verbundenen tatsächlichen Investitions- und Betriebsausgaben.

5.3 Die Höhe der Zuwendung beträgt bis zu 75 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben. Bei Zuwendungsempfängern nach Nr. 3.1 b) und bei Modellprojekten kann die Zuwendung bis zu 90 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben, bei Vorliegen besonderer Gründe bis zu 100 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen. Die Gründe sind in der Zuwendungsentscheidung darzulegen. Satz 2 gilt nicht für Zuwendungsempfänger nach Nr. 3.1 b), welche die Zuwendung vollständig an Dritte weitergeben.

Bei Förderungen von Vorhaben nach Nr. 2.1. und Nr. 2.2. ist die Förderung auf einen Betrag 150.000 Euro je Ortsteil gemäß § 4 Abs. 2 Thüringer Kommunalordnung in der Fassung vom 20.03.2014 [GVBl. S. 82, 83]) bzw. je Gemeindegebiet begrenzt. Vorhaben, bei denen die Summe der zuwendungsfähigen Ausgaben einen Betrag von 10.000 Euro nicht überschreitet, sind von einer Förderung nach dieser Richtlinie ausgeschlossen.

Die Kombination mit Zuwendungen anderer staatlicher Stellen ist zulässig.

5.4 Ist in den Ausgaben ein Mehrwertsteueranteil enthalten, wird dieser nur dann zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gerechnet, soweit kein Vorsteuerabzug nach § 15 UStG geltend gemacht werden kann.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Bei einer bereits vorhandenen Breitbandversorgung muss die Bandbreite mindestens verdoppelt werden. Die Bandbreite ist dabei auf mindestens 30 MBit/s im Downstream im gesamten Erschließungsgebiet unter Beseitigung aller bestehenden weißen Flecken zu erhöhen.

6.2 Maßgeblich für die Beurteilung der Förderfähigkeit des Vorhabens ist die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Bewilligung.

6.3 Einer Förderung steht nicht entgegen, wenn sich durch das Vorhaben die Breitbandversorgung auch in anderen als den vorrangig für die Versorgung vorgesehenen Gebieten verbessert.

6.4 Zuwendungen werden grundsätzlich nur für Vorhaben gewährt, die kurzfristig, spätestens sechs Monate nach Erhalt des Zuwendungsbescheides, begonnen und innerhalb von zwölf Monaten durchgeführt werden können.

6.5 Der Begünstigte hat der Bewilligungsstelle bereits bei Antragstellung die projektspezifischen Programmdateien gem. Nr. 4.4.2 zu benennen, an Hand derer nach Beendigung des Vorhabens der Erfolg und der Umfang der Zielerreichung im Sinne des Zuwendungszwecks beurteilt werden kann.

6.6 Die geförderte Breitbandinfrastruktur ist innerhalb eines Zeitraums von sieben Jahren ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme dem Zuwendungszweck entsprechend zu verwenden (Zweckbindungsfrist). Die Verpflichtung ist bei jeglicher Übertragung von Eigentum an den geförderten Gegenständen auf den Erwerber zu übertragen. Für durch den Begünstigten auf den ausführenden Netzbetreiber übertragene rechtliche Pflichten haftet dieser insoweit, als der ausführende Netzbetreiber oder der neue Eigentümer innerhalb der Zweckbindungsfrist den entsprechenden Pflichten nicht nachkommt.

6.7 Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist nur insoweit möglich, wie nicht andere öffentliche Mittel zur Verbesserung des Breitbandangebots in einer kommunalen Gebietskörperschaft in Anspruch genommen werden können. Dies gilt nicht für Finanzierungsbeiträge anderer kommunaler Gebietskörperschaften sowie Eigenanteile der kommunalen Gebietskörperschaft.

6.8 Eine Förderung scheidet aus, wenn der Antragsteller einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzuläs-

sigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist (Art. 1 Abs. 4 a) AGVO).

6.9 Die geförderte Breitbandinfrastruktur ist für eine unbeschränkte Dauer zur Nutzung durch einen Netzbetreiber zur Verfügung zu stellen. Dieser ist im Wege eines offenen, transparenten und diskriminierungsfreien wettbewerblichen Auswahlverfahrens gegen Entrichtung eines im Hinblick auf die Investitionen angemessenen Entgelts zu bestimmen.

Die Netzbetreiber sind aufzufordern, ein Angebot über ein monatliches Entgelt für die Nutzung der Breitbandinfrastruktur unter der Voraussetzung abzugeben, dass im zu versorgenden Gebiet jedem Diensteanbieter Vorleistungsprodukte, die gegenüber den Endkunden Angebote ermöglichen, diskriminierungsfrei zu gleichen, transparenten Bedingungen zur Verfügung gestellt werden. Die Bedingungen müssen mit dem entsprechend marktüblichen Angebot vergleichbar sein; dies ist von den Netzbetreibern hinsichtlich der Preisgestaltung plausibel darzulegen.

Es ist derjenige Netzbetreiber auszuwählen, der bereit ist, das höchste Entgelt für die Nutzung der bereitgestellten Breitbandinfrastruktur bei Erfüllung der vorgegebenen Bedingungen zu entrichten.

7. Verfahren

7.1 Anträge auf Gewährung einer Zuwendung für Fördergegenstände nach Nr. 2.1 und Nr. 2.2 sind vor Beginn des Vorhabens bei der Thüringer Aufbaubank, Gorkistraße 9, 99084 Erfurt, auf dem von der Bewilligungsstelle zur Verfügung gestellten Formular einzureichen.

Anträge auf Gewährung einer Zuwendung für Förderungen nach Nr. 2.3 sind bei der im jeweiligen Aufruf genannten Stelle einzureichen.

Die Thüringer Aufbaubank ist zugleich Bewilligungsstelle.

7.2.1 Bei Anträgen zur Gewährung einer Zuwendung für Fördergegenstände nach Nr. 2.2 ist mit dem Antrag zusätzlich einzureichen,

- das Ergebnis des Markterkundungsverfahrens und, bei Antragstellern nach Nr. 3.1 b), die dazugehörige Verfahrensakte;
- bei einer geplanten Übertragung des Betriebs der geschaffenen Infrastruktur auf Dritte die Ergebnisse des Auswahlverfahrens und, bei Antragstellern nach Nr. 3.1 b), die dazugehörige Verwaltungsakte;
- eine Berechnung der Wirtschaftlichkeitslücke.

Die Bewilligungsstelle wird gegebenenfalls zur Prüfung des geplanten Vorhabens weitere Unterlagen anfordern.

7.2.2 Bei Anträgen zur Gewährung einer Zuwendung für Fördergegenstände nach Nr. 2.3 werden die einzureichenden Unterlagen im jeweiligen öffentlichen Aufruf festgelegt.

7.3 Für die Auszahlung der Zuwendung gilt das Erstattungsverfahren. Der Mittelabruf erfolgt abweichend von Ziffer 1.4 ANBest-GK bzw. ANBest-P der VV zu § 44 ThürLHO auf der Basis bezahlter und im Original vorgelegter Rechnungen.

7.4 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Thüringer Verwaltungsvorschriften zu § 44 ThürLHO sowie das Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) in der jeweils gültigen Fassung, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

Die Förderung nach VO (EU) Nr. 1305/2013 beinhaltet Kontrollen, ob die Voraussetzungen für die Gewährung von Beihilfen oder die Anforderungen an die Standards für die anderweitigen Verpflichtungen eingehalten wurden. Das schließt ausdrücklich auch Kontrollen vor Ort ein. Es finden die entsprechenden Kontrollvorschriften der VO (EU) Nr. 809/2014 in der aktuell gültigen Fassung Anwendung.

Sofern die Voraussetzungen für die Gewährung von Beihilfen oder die Verpflichtungen zur Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums nach der VO (EG) Nr. 1305/2013 und den dazu ergangenen Vorschriften einschließlich dieser Richtlinie nicht eingehalten werden, kommt die Kürzung der Beihilfe, die Sanktionierung und ggf. der Ausschluss von der Förderung in Betracht. Die Bewilligungsstelle verfügt die Kürzung, die Sanktionierung oder den Ausschluss nach den Vorschriften zu Kürzungen, Sanktionierungen und Ausschlüssen der VO (EU) Nr. 640/2014 und der VO (EU) Nr. 809/2014. Es gelten die Normen in der aktuellen Fassung.

7.5 Für das Zuwendungsverfahren gelten die Vorschriften des Strafgesetzbuches (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 23.04.2014 (BGBl. I S. 410), insbesondere § 264 StGB (Subventionsbetrug) und des Subventionsgesetzes (SubvG) vom 29.07.1976 (BGBl. I S. 2034, S. 2037). Sofern der Begünstigte unrichtige oder unvollständige Angaben über subventionserhebliche Tatsachen macht oder Angaben über subventionserhebliche Tatsachen unterlässt, kann er sich gem. § 264 StGB wegen Subventionsbetruges strafbar machen. Gegenüber dem Begünstigten sind im Antrag die subventionserheblichen Tatsachen im Sinne des § 264 StGB und der §§ 1-6 SubvG zu benennen.

7.6 Der Begünstigte ist verpflichtet, die jeweils gültigen Bestimmungen zu den betreffenden Informations- und Publizitätsmaßnahmen zu beachten.

Nach Maßgabe der Art. 111 bis 113 der VO (EU) Nr. 1306/2013 in Verbindung mit den Art. 57 bis 62 der VO (EU) Nr. 908/2014 sowie des Art. 9 Abs. 1 c) AGVO sind Informationen über die Identität des Begünstigten, den zugeteilten Betrag und den Fonds, aus dem dieser gewährt wird, sowie über die Art und Beschreibung der betreffenden Maßnahme zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung erfolgt jährlich auf einer speziellen Website im Internet. Die Informationen bleiben vom Zeitpunkt ihrer ersten Veröffentlichung an zwei Jahre lang auf der Website zugänglich. Die Informationen können zum Zweck des Schutzes der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften von Rechnungsprüfungs- und Untersuchungseinrichtungen der Europäischen Gemeinschaften, des Bundes, der Länder, der Kreise und der Gemeinden verarbeitet werden.

7.7 Die Fördermaßnahmen werden durch den Zuwendungsgeber einer Zielerreichungskontrolle (Controlling) gem. den Verwaltungsvorschriften zu § 23 ThürLHO unterzogen. Hierzu wird sowohl nach Realisierung des Vorhabens als auch zum Ablauf der Zweckbindefrist durch die Gebietskörperschaft, deren Gebiet erschlossen wird, sowie durch den Begünstigten selbst eine Betriebsbereitschaftserklärung gegenüber der Bewilligungsstelle abgegeben. Nr. 6.6 dieser Richtlinie ist diesbezüglich zu beachten.

7.8 Die Bewilligungsstelle, die zuständigen Dienststellen der Europäischen Kommission sowie weitere berechnete Stellen gem. der VO (EU) Nr. 1306/2013 und der entsprechenden Durchführungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung sind berechnete, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern und zu prüfen sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen (§ 44 Abs. 1 Satz 3 ThürLHO).

Die Prüfungsrechte des Thüringer Rechnungshofs (§ 91 ThürLHO) sowie des Bundesrechnungshofs und des Europäischen Rechnungshofs bleiben hiervon unberührt.

7.9 Dokumentation der geförderten Breitbandinfrastruktur

7.9.1 Die Dokumentation der errichteten Infrastruktur muss der Bundesnetzagentur und dem BKT für die Zwecke der Aktualisierung und Pflege der Infrastrukturatlanten innerhalb von acht Wochen nach Fertigstellung des Vorhabens durch den Begünstigten zugeleitet werden. An die Bundesnetzagentur sind georeferenzierte Daten, vorzugsweise im Esri/Shape oder CAD/DWG-Format, zu übermitteln. Die Dokumentation für das BKT muss eine Fotodokumentation (mit Datumseindruck) aller im Rahmen der Projektdurchführung ausgeführten Tief- und Hochbaumaßnahmen zum Nachweis der neu erstellten Infrastrukturen enthalten sowie deren georeferenzierten Daten, vorzugsweise im Esri/Shape oder CAD/DWG-Format. Den an der Nutzung interessierten Netzbetreibern sind alle erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen.

7.9.2 Innerhalb eines Monats nach Erhalt des Zuwendungsbescheides hat der Begünstigte die geplante Infrastruktur darzustellen. Diese Darstellung ist dem BKT zuzuleiten und hat insbesondere die in Aussicht gestellten Zugangsvarianten im Sinne der Nr. 4.5 zu enthalten. Nach Abschluss des Vorhabens ist die endgültige Projektbeschreibung dem BKT vorzulegen. Die Projektdarstellung und -beschreibung werden auf dem Internetportal des BKT www.thüringen-online.de veröffentlicht.

Die Projektbeschreibung muss zumindest folgende Angaben enthalten:

- Identität des ausgewählten Netzbetreibers,
- Höhe der Wirtschaftlichkeitslücke,
- Erschließungsgebiet,
- Technologie,
- Vorleistungsprodukte sowie
- Preise der Vorleistungsprodukte (sobald bekannt).

8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01. Januar 2016 in Kraft und mit Ablauf des am 31. Dezember 2021 außer Kraft.

Erfurt, 23.10.2015

Wolfgang Tiefensee
Minister für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft